



Zeitung für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtsverfahren  
des In- und Auslandes.  
Gefüllt zweimal wöchentlich, dreimal  
am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).  
Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. Hesse.

Berlin, den 16. November 1860.

**Obertribunal.**

Die vereinigten Criminal-Senate waren am Montag zu einer Plenar-Sitzung zusammengetreten, in welcher der nachstehende Fall zur Verhandlung und Entscheidung geangegangen. Der §. 175 des Strafgesetzbuches bestimmt: Wer vorsätzlich und mit Überlegung einen Menschen tödlich begeht, einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft. Leben der Todesstrafe ist gleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten, der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird. Die Wittwe Loretta zu Waldorf war von den Geschworenen schuldig befunden worden, ihren Ehemann, den Oberschreiner-Einnehmer Portum, vorfahrtlos und mit Überlegung getötet zu haben. Sie hatte ein Geständnis ihrer That abgelegt, jedoch dabei bestanden, daß sie zu der That durch Drohungen veranlaßt sei. Der Verteidiger der Angeklagten hatte deshalb die Stellung einer Frage an die Geschworenen dahin beantragt: Hat die Angeklagte bei Verübung der That keine Zurechnungsfähigkeit gehandelt? Ist die freie Willensbestimmung bei Verübung der That durch Drohungen ausgeschlossen gewesen? Der Gerichtshof lehnte die Stellung dieser Frage ab, richtete dagegen an die Geschworenen die allgemeine Frage, ob die Angeklagte ohne Zurechnungsfähigkeit gehandelt und diese Frage wurde von den Geschworenen verneint. Ebenso wurde auch der Complice der Portum, der Angeklagte Müller, des Mordes schuldig erklärt und beide Angeklagte hierauf vom Schwurgerichtshof zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehre verurtheilt. Der Gerichtshof hatte dabei erwogen, daß dem Müller das Gatterverhältnis, der Portum bekannt sein müsse und da den Einnehmern die gleiche Strafe wie den Thäter treffen soll, so war auch gegen Müller, außer auf Todesstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hatten die beiden Geschworenen die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Die Portum hatte sich darüber beschwert, daß nach erfolgter Ausgrabung der Leiche ihres vergifteten Ehemanns die chemische Untersuchung derselben nicht von den obduzierenden Aerzten, sondern von einem andern Sachverständigen vorgenommen und ferner, daß die von der Verteidigung beantragte Zusatzfrage nicht in der antragten Fassung gestellt worden sei. Der betreffende Oberstaatsanwalt hatte auf diese beiden Angriffe erwidert, daß es bei der chemischen Untersuchung der Leiche auf die Person des Untersuchenden nicht ankommen könne, daß die Umstände und die Dertlichkeit dabei bestimmt seien, daß ferner die allgemeine Frage wegen der Unzurechnungsfähigkeit auch den Fall einschließe, in welchem die freie Willensbestimmung durch Drohungen ausgeschlossen sei. Der mitverurteilte Müller beschwerte sich u. a. besonders darüber, gegen ihn, auf Grund der oben angeführten Beleidigung, auch auf Verlust der bürgerlichen Ehre eriumt sei und dieser letztere Angriff war eben die Veranlassung, weshalb das Pleinum des höchsten Gerichtshofes zur Beratung zusammengetreten war. Beide Angeklagte hatten Vermittlung der Erkenntnisse und Verweisung vor ein anderes Schwurgericht beantragt. Der General-Staatsanwalt Grimm suchte vor dem Obertribunal in einem längeren Vortrage auszuführen, daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Müller gründig begründet sei, da, seiner Ansicht nach, die vorliegenden erschwerenden Umstände beim Mord niemals den Einnehmer, also auch nicht den Mörder treffen können, sobald er nicht Ehegatte des

Berlin, Sonnabend den 17. November

Abonnement: Vierteljährlich . . . 22½ Sgr.  
Monatlich . . . . . 7½ " "  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Imperial

pro Bentele oder deren Raum 1½ Sgr.

Verlag und Expedition:  
G. Behrend (Faldenberg'sche Verlagsbuchhandlung.)  
Linden-Strasse No. 33.

Ermordeten sei. Das erschwerende Element sei von dem Gesetzgeber nur als ein subjective hingestellt, da es das persönliche Verhältnis des Mörders zu dem ermordeten betreffe. Objektiv sei der Mord eines Verwandten oder Ehegatten nicht schwerer, als der Mord einer fremden Person, er werde es aber nur durch das subjektive Verhältnis des Thäters zum Ermordeten. Der Unterschied zwischen dem Ehegatten als Mördern und dem Einnehmer sei ein sehr geringer, der Ehegatte zeichnet geistige Bande, der Einnehmer nicht, weil er sich nicht in dem persönlichen Verhältnis befindet. Der General-Staatsanwalt beantragte demgemäß die Verminderung des Erkenntnisses, soweit es den Angeklagten Müller zum Verlust der bürgerlichen Ehre verurtheile. Das Pleinum des höchsten Gerichtshofes hat jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde nach längerer Beratung in allen Punkten zugänglich gewiesen.

**Stadtschwarzgericht.**

1. Des schweren criminell bestrafte Arbeitseinsatz Carl Ferdinand Otto Bennewitz.
2. der Tuchmacherselle Albert Friedrich Wilhelm Mezenthin und
3. der Webergeselle Albert Johann Gubiz, letztere beide Bettler und Landstreicher und als solche häufige Bewohner des Arbeitshauses, sind der gemeinschaftlichen Verübung eines schweren Diebstahls angelagt.

In dem Hause Neue Königstraße 45 hierdorst befindet sich im Erdgeschoße der Verkaufsladen des Schuhmachers Fürchner. Zu diesem Laden gelangt man von der Straße aus durch zwei nach innen sich öffnende Thüren, von denen die äußere eine Holzthür, während der Nächte verschlossen wird. Oberhalb dieser Thüre, etwa 6 Fuß vom Erdhoden ab gerechnet, befindet sich ein etwa 4 Fuß breites und  $\frac{1}{2}$  Fuß hohes Fenster; der von diesem eingenommene Raum ist mit ihm so hoch und breit, daß ein erwachsener Mensch hindurchtrecken kann. Dieses Fenster wird von dem Schuhmachermeister Fürchner dann und wann absichtlich offen gelassen, um das Stocken der im Laden befindlichen Stiefel zu verhindern. Am 30. Juni d. J. bemerkte Bennewitz, als er die Neue Königstraße Morgens entlang ging, daß im Fürchner'schen Laden das gedachte Fenster offen stand. Er kam sogleich auf den Gedanken, daß ein Diebstahl mittelst Einsteigens verübt werden könnte, theilte solches dem Mezenthin demnächst mit und beide verabredeten in Gemeinschaft mit dem ihnen bereits früher bekannten Gubiz, der ihr Vorhaben angehört und zur Mitausführung sich erboten hatte, die Vollführung des Diebstahls auf die nächstfolgende Nacht vom Sonnabend zum Sonntag. Am Breslauer Thore trafen sich die drei Angeklagten, von hieraus gingen sie nach dem Laden des Fürchner, das Fenster desselben stand offen, die Thür war verschlossen. Bennewitz stieg durch das Fenster in den Laden, reichte dem auf der Straße wartenden Mezenthin Stiefel heraus und dieser gab wiederum mehrere Paar an den Wache-haltenden Gubiz. Gubiz brachte die Stiefel auf den Georgenkirchhof und verbarg sie daselbst in einem Gebüsch, woselbst er sie jedoch am andern Morgen, als er sie wieder fortholen wollte, nicht mehr vorhanden. Der Schuhmann Götz und der Wächter Gieseler hielten dieselben bereits daselbst gefunden und bei der Polizei abgegeben. Nachdem Bennewitz in dem Laden auch noch seine Stiefel aus- und andere daselbst befindliche angezogen hatte, stieg er unter Zurücklassung seiner bisherigen Stiefel durch das Fenster aus dem Laden wieder hinaus. Von dem Wächter Götsch wurden Bennewitz und Mezenthin, als sie mit den entwendeten Stiefeln die Liepmannsgasse entlang gingen, angehalten und demnächst mit Hilfe des Wächters Bingelmann, sowie des Brett-

**Stadtgericht.****Dritte Deputation.**

1. Des schweren Diebstahls angelagt, standen die Arbeitsburschen Schmidt und August Koenig in vor Gericht. Am 26. August d. J. waren beide Burschen im Thiergarten auf einer Bank in der Nähe des Exercierplatzes eifrig mit dem Durchblättern eines Convoluts von Papieren beschäftigt. Sie wurden von einem Schuhmann bemerkt, dem ihre äußere Erscheinung verdächtig vorkam, und der sie deshalb bei ihrem Treiben beobachtete. Raum aber waren beide des Beamten ansichtig geworden, als sie auch die Papiere wieder in die blaue Umhüllung, aus der sie dieselben genommen hatten, einschütteten und davongingen. Der Schuhmann hielt sie an, und auf seine Frage, welche Bewandtniß es mit diesen Papieren habe, erklärte Schmidt, daß er dieselben auf einem Steinhausen, in der Nähe des Gießhauses, unlängst gefunden, anderseit aber seine Angabe bald dahin ab, daß er sie in einem der tiefen Kellerfenster des Gießhauses gefunden habe. Beide wurden darauf zur Wache gesetzt und es ergab sich, daß diese Papiere aus einem in der vorhergegangenen Nacht im Geschäftsvorale des Kaufmanns Schade, Breslauerstraße 9, durch Einbruch verübten Diebstahl herührten. Der Verdacht der Thäterschaft dieses Diebstahls blieb nun so mehr auf den beiden Burschen lasten, als dieselben vor dem Commiss des Herrn Schade etwa 7 Wochen früher schon einmal in des Letzteren Hause unter verdächtigen Umständen gesessen waren; andererseits aber auch das ihnen abgenommene, von Schmidt angeblich gefundene Papier, trotz des in der Nacht stattgehabten Regens völlig beschädigt war. Die Angeklagten behaupteten ihre Unschuld, indem sie den so schwer wiegenden Belastungsmomenten als Gegengewicht beiderseits einen Alibibeweis entgegengestellt. Es gelang ihnen auch in der That durch drei einwandsfreie Zeugen die Unmöglichkeit ihrer Anwesenheit am Orte der That so glaubhaft nachzuweisen,